

1. Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes:

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „Erweiterung Baugebiet Rudertinger Feld“ ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Die Grundstückseigentümer beabsichtigen auf der noch unbebauten Parzelle Nr. 8 - Grundstück Fl.Nr. 464/2 Gemarkung Ruderting ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Als Dachform ist ein Walmdach geplant.

Die derzeit vorgeschriebenen Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen nur eine Bebauung mit Satteldach zu, deshalb soll mit der Änderung die Festsetzung „Dachform“ für das Grundstück geändert werden.

2. Textliche Festsetzungen

Diese textlichen Festsetzungen gelten nur für dieses Deckblatt Nr. 3 und nur für Grundstück Parzelle Nr. 8 – Fl.Nr. 464/2 Gmkg. Ruderting.

Zu Ziffern 0.6.2 und 0.6.3 (Haustyp II und U+I)

Dachform: Walmdach, Satteldach oder Krüppelwalmdach (wobei ein Krüppelwalmdach erst ab 35° Dachneigung möglich ist und max. 1/3 der Giebelfläche umfassen darf)

Sonst gelten für das Deckblatt Nr. 3 die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.11.2001

2. Eingriffsregelung in die Bauleitplanung

Belange des Naturschutzes sind durch diese Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Es werden nur textliche Festsetzungen (hier Dachform) des Bebauungsplanes geändert. Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ergeben sich dadurch nicht.

Planung: Gemeinde Ruderting
Passauer Str. 3
94161 Ruderting

Ruderting, den 18.12.2003